



Finanz Journal **Newsletter 04|'19**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ ■ ■ Zumutbare Wohnsitzverlegung trotz sozialer „Entwurzelung“ und betagter Eltern**

„Die Unzumutbarkeit, den Familienwohnsitz aufzugeben, muss sich aus Umständen von erheblichem objektivem Gewicht ergeben (vgl. VwGH 27.2.2008, 2005/13/0037).“ – Dass die bereits pensionierte Ehefrau ihres sozialen Umfeldes seit Kindestagen beraubt würde oder eine Pflegbedürftigkeit der Eltern in den nächsten Jahren eintreten könnte (ohne sich konkret abzuzeichnen), würde lt VwGH dieser Voraussetzung nicht genügen. (VwGH Ra 2018/15/0075 v 22. 11. 2018)

**■ ■ ■ Zum Entnahmegewinn von iR einer Einbringung zurückbehaltenen Grundstücken**

Ein Einzelunternehmer brachte seinen Hotelbetrieb in eine GmbH ein und behielt ua unbebaute Grundstücke zurück, deren Entnahmegewinn vom FA nur mit 30 - 50 %igen Abschlag vom Bauland-Quadratmeterpreis für die bald nach dem Einbringungsstichtag wirksame und allseits bekannte Umwidmung in Freiland angesetzt wurde. Der vom Abgabepfl beantragte Ansatz von 0 bis 10 EUR pro m<sup>2</sup> wurde mit der Begründung versagt, dass noch nach dem Einbringungsstichtag, aber wenige Monate vor der Geltung der Umwidmung als Freiland die Gemeinde Grundstücksablösen für Verkehrsflächen zum bisherigen Baulandwert vorgenommen hatte, was vom VwGH mit der Begründung nicht als „Wertfindung durch ungewöhnliche Umstände“ eingestuft wurde, dass die Revision nichts dergleichen vorgebracht hätte. (VwGH Ra 2017/15/0015 v 27. 2. 2019)

**■ ■ ■ Nochmals zu Rentenvorsorgemodellen mit Tilgungsträger-Komponente**

Der VwGH hat nochmals im Zuge einer Amtsrevision bestätigt, dass es bei Rentenvorsorgemodellen, die grundsätzlich als Gegenleistungsrenten zu gelten haben, nicht auf die Lebenserwartung des Versicherten, sondern auf die Absehbarkeit eines Einnahmenüberschusses iRd Einkunftsquelle (/des Vertragsverhältnisses) ankommt, was von Bedeutung ist, wenn eine Garantielaufzeit zugesagt ist oder eine Rentenlaufzeit bis zum Ableben auch des Lebensgefährten. Dazu verweist er auf seine E 96/15/0219, VwSlg 7687/F, und 2002/13/0158. Dem gegenüber vermeinte das FA, das vorinstanzliche Erkenntnis mit der Begründung anfechten zu können, dass eine subjektübergreifende Betrachtungsweise iRd Liebhabereiprüfung, also der Feststellungen über die Einkunftsquelleneigenschaft, „nicht geboten“ wäre. Die Vorinstanz hatte darüber hinaus unbeeinträchtigt entschieden, dass Fremdfinanzierungszinsen für das Tilgungsinstrument, also die Kapitalanlage zur langfristigen Gegenfinanzierung über Renditen, bei den Werbungskosten außer Betracht zu bleiben haben und Nebenkosten wie die Vermittlungshonorare für den versicherungsbezogenen Kredit und die Lebensversicherung selber keine Anschaffungsnebenkosten, sondern (sofort beachtliche) Werbungskosten darstellen. Nur die Versicherungssteuer dürfe den AK zugeschlagen werden. - Es sei auch auf das im FJ-NL 05/'13, 2, erörterte VwGH-E 2010/15/0141 zur gleichen Thematik, aber noch zur Rechtslage vor dem BudBG '03 und insb des § 29 Z 1 EStG jener Fassung, verwiesen. (VwGH Ro 2017/13/0001 v 20. 2. 2019)

**■ ■ ■ Melde-Wohnsitz nicht ausschlaggebend für Hauptwohnsitzbefreiung iRd § 30 EStG**

Der Hauptwohnsitz-Meldung kommt lediglich Indizwirkung, aber keine materiell-rechtlicher Art zu. Selbst wenn ein Stpfl wg eines Ehestreites den Wohnsitz für einige Monate nur als Nebenwohnsitz gemeldet hat, muss geprüft werden, ob er zum kurzzeitigen Nebenwohnsitz trotzdem iSd § 26 BAO die engeren persönlichen & wirtschaftlichen Beziehungen beibehalten hat, etwa weil die Kinder aus dieser Ehe ununterbrochen daselbst ansässig geblieben waren. (VwGH Ra 2018/15/0111 v 27. 2. 2019)

## KÖRPERSCHAFTEN

### ■ **Stock-Option-Programme pagatorisch nicht mit Personalaufwand verknüpfbar**

Der begünstigte Erwerb junger Aktien durch Mitarbeiter über unentgeltliche Bezugsoptionen ist als gem § 8(1) KStG ergebnisneutrale Einlage zu werten, weshalb auch ein Teilverzicht auf Erlöse aus der Begebung unbeachtlich ist. Bei Aktienoptionen, die aus eigenen, also zurückgekauften Aktien bedient werden, ist zwar ein Aufwand zum Ausgabezeitpunkt in Form eines Veräußerungsverlustes, und damit auch eine Drohverlustrückstellung dafür, theoretisch denkbar, praktisch sind jedoch bei der Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung laut VwGH „*wirtschaftliche Vorteile des Unternehmens zu berücksichtigen*“. Das Höchstgericht spricht insofern von einem (neutralisierenden) „Saldierungsbereich“, in den „- neben der positiven Außenwirkung der Maßnahme - jedenfalls die von den durch den verbilligten Aktienverkauf begünstigten Arbeitnehmer/inne/n laufend (und wohl auch künftig) zu erbringenden Arbeitsleistungen einzubeziehen“ wären; iZm Arbeitsverhältnissen würden „die Verpflichtungen, die der Unternehmer eingegangen ist, und die von ihm erwarteten - auch künftigen - wirtschaftlichen Vorteile als ausgewogen [gelten].“ Hierzu wird auf Doralt, EStG<sup>12</sup>, § 9 Tz 48 mwN verwiesen. (VwGH Ro 2017/15/0037 v 31. 1. 2019)

## UMSATZSTEUER

### ■ **Zum zweifelhaften Steuerschuldübergang bei Bauleistungen**

Der Rw machte vor dem VwGH geltend, dass zu klären wäre, inwiefern sich ein Leistungserbringer auf mündliche Angaben des Leistungsempfängers, dass „Bauleistungsrechnungen“ auszustellen seien, verlassen dürfe, und welcher Sorgfaltsmaßstab seitens des Leistungserbringers anzulegen wäre. Diese Fragen wurden vom aufhebenden Höchstgericht zwar nicht erschöpfend behandelt, weil statt dessen Feststellungs- und Begründungsmängeln der Vorinstanz aufzugreifen waren, allerdings ließ der VwGH unter Bezugnahme auf die EuGH-Rs *BLV Wohn- und Gewerbebau GmbH*, C-395/11, durchblicken, dass die Gerichtsbarkeit nach getroffener Feststellung, dass der Stpfl den Umfang seiner Verpflichtung auf dem Gebiet der MwSt nicht genau erkennen konnte, verhalten wäre, „die nachteiligen Folgen einer den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzenden Anwendung der in Rede stehenden Vorschriften auszugleichen“. Dem gegenüber begnügte sich das BFG im Wesentlichen damit, die USt-Nachforderung mit der Begründung zu bestätigen, dass die auftragsgegenständlichen Dachbodenobjekte im Eigentum des Auftraggebers standen und zum Teil noch immer nicht veräußert werden konnten, was vom VwGH vor dem Hintergrund des § 19(1a) UStG deshalb als unzureichend eingestuft wurde, weil damit keine eigene Erbringung von Bauleistungen ausgeschlossen werden kann, und auch kein Ausbau über Wunsch und Auftrag künftiger Eigentümer zumindest bei einem Teil der Objekte. (VwGH Ra 2017/15/0067 v 27. 2. 2019)

### ■ **Zur USt-Pflicht subventionierter Einrichtungen für Behindertenintegration**

Ob öffentlich-rechtl Zuschüsse an diese Einrichtungen „echte Subventionen“ sind oder Gegenleistungscharakter aufweisen, ist unerheblich, weil auf jeden Fall für Zeiträume vor 2018 die Befreiung der MwStSyst-RL für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen gem ihrem Art 132 Abs 1 lit g, der nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, aufgrund der Bestimmtheit und Unbedingtheit des Regelungsgehaltes unmittelbar geltend gemacht werden kann, was eine Befreiung ohne Vorsteuerabzugsrecht zur Folge hat. Dabei gelten vom Förderungsgeber ausbedungene Evaluierungs-, Berichts-, und Dokumentationspflichten als Nebenleistungen, auch wenn sie, wie vom FA in der Amtsrevision vertreten, nicht dem geförderten Personenstand unmittelbar zugutekämen. Überdies kann ab 2018 § 10a(8) BEinstG zur Anwendung gelangen, wonach Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds auf der Grundlage v § 10a(1) BEinstG nicht als Entgelt iSd UStG gelten. (VwGH Ro 2018/15/0022 v 27. 2. 2019)

**■ EUST-Befreiung bei anschließender igL trotz erst nachträglicher UID-Richtigstellung**

Dies bekräftigte der VwGH unter Bezugnahme auf die EuGH-Rs *Enteco Baltic*, C-108/17 (sa FJ III/2018, 153), wonach selbst eine nachträgliche Änderung bei der Identität der Empfänger einer innergemeinschaftl Lieferung unschädlich für die Befreiung ist, sofern die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorliegen. (VwGH Ra 2017/16/0121 v 28. 2. 2019)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ Entscheidungen über Aufenthaltsrecht nach Art 8 EMRK iA nicht revisibel**

Der VwGH weist darauf hin, bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht zu haben, „*dass die im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Art. 8 EMRK im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG ist (vgl. VwGH 4.10.2018, Ra 2018/22/0126, Rn. 8, mwN).*“ (VwGH Ra 2019/22/0041 v 18. 3. 2019)

**■ Zur Vollbeendigung von im EWR-Raum errichteten Gesellschaften**

Zufolge den Ausführungen des VwGH ist für die Vollbeendigung solcher Gesellschaften abweichend von § 12 IPRG das Recht des Gründungsstaates (anstatt jenes des Sitzes der Hauptverwaltung) entscheidend. Allerdings ist auch insofern § 3 IPRG maßgeblich, wonach fremdes Recht wie in seinem ursprünglichen Anwendungsbereich anzuwenden ist, und zwar nach der durch die dort herrschende Rsp geprägten Anwendungspraxis. Wenn daher die liechtensteinische Judikatur auch bereits gelöschte Verbandspersonen trotz Vermögenslosigkeit als partei- und prozessfähig erachtet, stellt sich gar nicht die Frage, ob mit der Löschung ein automatischer Ablauf der Aussetzung der Einhebung nach § 238(3) lit b BAO zu unterstellen wäre. (VwGH Ra 2019/13/0010 v 20. 2. 2019)

**■ Unterlassene Zeugenvernehmung nur bei aufgezeigter Relevanz Verfahrensmangel**

Wie bereits vor dem Inkrafttreten der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014 fällt eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, wie das Unterbleiben einer beantragten Zeugenvernehmung, vor dem VwGH erst dann als (nunmehr:) Revisionsgrund ins Gewicht, wenn die Relevanz dieses Umstandes für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom Revisionswerber dargelegt werden kann (vgl schon VwGH 2010/15/0196 in FJ-NL 03/'13, 4). – Hingewiesen sei, dass in Bezug auf beantragte mündliche Verhandlungen anderes gilt (vgl etwa FJ-NL 04/'18, 3, zu VwGH Ra 2017/09/0053). (VwGH Ra 2016/08/0058 v 28. 2. 2019)

**■ Erstattungsanträge setzen ausgewiesenes Guthaben auf Abgabekonto voraus**

Weist hingegen das Abgabekonto kein Guthaben auf, weil nach Ansicht des Stpfl unrichtigerweise Gutschriften unterblieben sind, so sind die Erstattungsbemühungen über die Veranlassung eines Abrechnungsbescheides gem § 216 BAO in die Wege zu leiten. (VwGH Ra 2017/13/0017 v 20. 2. 2019)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ ASVG-Unterworfenheit trotz verneinter Lohnsteuerpflicht**

Der VwGH hat nochmals klargestellt (s schon VwGH Ra 2017/08/0016 in FJ-NL 05/'17, 6, dort allerdings etwas missverständlich wiedergegeben), dass zwar Bescheide, die über die Lohnsteuerpflicht als Hauptfrage absprechen, in erster Linie also Haftungsbescheide gem § 82 EStG, zufolge § 4(2) ASVG eine Bindungswirkung für Verfahren über die ASVG-Unterworfenheit entfalten, jedoch kein Umkehrschluss dahingehend zulässig wäre, „*dass die Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 2 erster Satz ASVG nur dann vorliegt, wenn auch die Lohnsteuerpflicht im Sinn des dritten Satzes dieser Gesetzesstelle zu bejahen ist (...).*“ (VwGH Ra 2019/08/0025 v 25. 2. 2019)

**■ Zur Zuordnung von AGH-Zahlungen auf SV-Beitragsschulden bei Insolvenz**

Das BFG und der dieses bestätigende VwGH haben entschieden, dass die haftungsbefreienden Zahlungen von Bauleistungs-Auftraggebern iHv 20 % der Vertragssumme an das GKK-DLZ (gem §§ 67b u 67c ASVG) die als *Insolvenzforderungen* zu erachtenden Beitragsrückstände tilgen, soweit sie für *vor dem Eintritt der Insolvenz erbrachte Leistungen* entrichtet werden. Entsprechend sind AGH-Zahlungen für danach erbrachte Leistungen auf als *Masseforderungen* geltende Beitragsrückstände anzurechnen, wodurch der Anteil quotenfähiger Verbindlichkeiten aus Sicht der Insolvenzmasse steigt. Die GKK hatte gestützt auf § 1416 ABGB die nach Insolvenzeröffnung geleisteten AGH-Zahlungen gänzlich zur Tilgung der ältesten unberichtigt aushaftenden Beträge herangezogen, die Masseverwaltung hatte im Rechtsmittelverfahren eine ausnahmslose Verrechnung mit als Masseforderungen geltenden Beitragsrückständen angestrebt. Der VwGH führte vermittelnd aus, dass ein Abgleich vorzunehmen wäre zw dem Telos hinter der Auftraggeberhaftung, die Versichertengemeinschaft vor Beitragsausfällen zu schützen (- was durch vorrangige Abdeckung v Masseforderungen durch solche Zahlungen unterlaufen würde), und den Zielsetzungen des Insolvenzrechts, wirtschaftl sinnvolle Auftragserledigungen, Unternehmenssanierungen, und gleichmäßige Gläubigerbefriedigung samt Ausfallsminimierung zu begünstigen. (VwGH Ro 2015/08/0019 v 6. 3. 2019)

**■ Aufenthaltsrecht für Drittlandsstudenten evtl trotz unterschrittener ASVG-Richtsätze**

Bei bloß knapper Unterschreitung kann ein Aufenthaltstitel nach § 64 NAG trotzdem gewährt werden, da Art 7 Abs 3 der RL 2016/801/EU (über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit) den Mitgliedstaaten zwar die Festlegung eines Referenzwertes gestattet, jedoch ohne dass eine Einzelfallprüfung unterbleiben dürfte. (VwGH Ra 2018/22/0283 v 28. 2. 2019)

**SONSTIGES****■ GrEST-Rückzahlung nach Kauf-Rückgängigmachung nicht ohne Preiserstattung**

Der im VwGH-E 2002/16/0111 v 23. 1. 2019 ausschlaggebend gewesene Erwerb eines Rechtstitels für die Rückübertragung nach § 17 GrESTG kommt dann nicht zum Tragen, wenn eine Rückerstattung des Kaufpreises (hier unter Familienangehörigen) unterblieben ist. Diese nun vom Höchstgericht gebilligte Auslegung des BFG beruht darauf, dass der ursprüngliche Grundstücksbesitzer, an den die Immobilie zurückfallen soll, einen Erfüllungsanspruch schuldig bleibt. (VwGH Ra 2017/16/0185 v 19. 3. 2019)

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.